Statuten des Schlittschuhclub Lyss (SCL)

Die Vereinsversammlung des SC Lyss beschliesst:

1. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Name

Art. 1

[1] Unter dem Namen „Schlittschuhclub Lyss" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachfolgend „SCL" genannt. Der SCL ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

[2] Der SCL bezweckt als Ausbildungsverein die Ausübung und Förderung des Eishockeysports. Durch die Förderung der körperlichen Fitness und der Sozialkompetenz leistet der SCL einen aktiven Beitrag zur Integration der Jugend in die Gesellschaft.

[3] Der SCL verpflichtet sich, die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport" sowie der Aktion „Sport rauchfrei" konsequent umzusetzen (vgl. Anhänge 1 und 2).

Sitz

[4] Der Sitz des SCL befindet sich in Lyss. Er ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Association SIHA und des kantonal-bernischen Eishockeyverbandes KBEHV.

Mitgliedschaft

Art. 2

[1] Der SCL besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

a Nachwuchsspieler

b Aktivspieler

c Senioren

d Freimitglieder (15 Jahre ununterbrochen Funktionen für SCL ausgeübt, Wahl durch Vorstand)

e Ehrenmitglieder (besondere Verdienste um den SCL, Wahl auf Vorschlag Vorstand durch die Vereinsversammlung)

f Passivmitglieder (Mitglieder, welche nicht einer der vorgenannten Kategorien angehören, reduzierter Mitgliederbeitrag)

g Funktionäre (Mitglieder, welche dem Verein für Supportfunktionen regelmässig unentgeltlich zur Verfügung stehen)

h Trainer und offiziell bezeichnete Mannschaftsbetreuer

i Schiedsrichter

Rechte und Pflichten

Art. 3

[1] Die Mitglieder haben das Recht

a auf hohe Qualität in Bezug auf Ausbildung, Training, Sicherheit und Integration sowie auf Spass und Freude im Rahmen des Spielbetriebes

b darauf, dass der SCL Gewalt, Missbrauch von Alkohol, Drogenkonsum und Handlungen zum Nachteil von Vereinskameraden zusammen mit den zuständigen Behörden rigoros ahndet

c an der Vereinsversammlung teilzunehmen und dort ab dem 18. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht auszuüben

d dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung 10 Tage vorher Anträge einzureichen

[2] Die Mitglieder haben die Pflicht

a das im Schweizerischen Zivilgesetzbuch festgeschriebene Vereinsrecht, die Statuten, die vom Vorstand vorgegebenen und auf der Homepage des SCL publizierten Vereinszielsetzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes einzuhalten

b ihren Verpflichtungen betreffend Verträgen, Finanzen, Hilfe bei Vereinsanlässen und bei der Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sowie Vorbildfunktion ausnahmslos nachzukommen

c die Anordnungen des Vorstandes und der Trainer im Spielbetrieb und während Vereinsanlässen zu befolgen

d zum Vereinseigentum Sorge zu tragen und das Vereinsansehen zu wahren; selbst verursachte Bussen bezahlen die Mitglieder selber

[3] Die Nachwuchs- und Aktivspieler dürfen keinem anderen Eishockeyverein angehören. Ausnahmen sind möglich, sofern sie den Statuten oder Regeln der SIHA entsprechen und vom Vorstand bewilligt werden.

[4] Spieler aller Kategorien dürfen ohne Erlaubnis des Sportchefs oder des Nachwuchschefs zu keinem Spiel oder Training eines anderen Eishockeyvereins antreten.

[5] Ein Mitglied darf sich einem anderen Eishockeyverein als Trainer oder Betreuer nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Verfügung stellen.

Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Suspension, Bussen

Art. 4

[1] Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand oder die Vereinsversammlung (Art. 65 Abs. 1 ZGB). Nachwuchsspieler bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt. Das Sekretariat führt die Bestandeslisten.

[2] Die Austrittsmeldung hat schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung bis 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahrs zu erfolgen, ansonsten das Mitglied für ein weiteres Geschäftsjahr dem SCL angehört. Voraussetzung für den Austritt ist die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie die Rückgabe von Leihmaterial in einwandfreiem Zustand. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen, ausser der Vorstand entscheide anders. Für Transfers gelten die Bestimmungen der Statuten der SIHA sowie die Regelungen in den Spielerverträgen.

[3] Mitglieder, welche den Statuten des Vereins nicht nachleben, die

Beschlüsse des Vorstandes nicht einhalten, ihren finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich auf andere Weise wie zum Nachteil des Vereins und seiner Mitglieder verhalten, können durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung (Art. 65 Abs. 1 ZGB) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem SCL nicht. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied einen schriftlichen Rekurs einlegen, über welchen die Vereinsversammlung entscheidet. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

[4] Der Vorstand kann Mitglieder aus disziplinarischen Gründen für eine bestimmte Zeit vom Vereins-, Trainings- und Spielbetrieb suspendieren.

[5] Der Vorstand kann zudem für Mitglieder aus disziplinarischen Gründen einen schriftlichen Verweis, eine Busse bis zu CHF 500 oder eine Stadionsperre verhängen. Diese Disziplinarmassnahmen können kombiniert werden.

2. Finanzierung, Rechungsführung, Haftung und Versicherung

Finanzierung

Art. 5

[1] Der SCL finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Wettspieleinnahmen, Spezialveranstaltungen, Werbung aller Art, Beiträgen von Donatoren und anderen Sponsoren, Sporttoto-Geldern, Beiträgen von Jugend+Sport, Zinsen der Vermögenswerte und weiteren Zuwendungen.

[2] Alle Nachwuchs-, Aktiv- und Seniorenspieler sowie die Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt und ist bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

[3] Ehren- und Freimitglieder, Funktionäre, Trainer, offizielle Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichter und Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Jahresbeiträge.

Rechnungsführung

Art. 6

[1] Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und dauert bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

[2] Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Rechnung schliesst auf das Ende des Geschäftsjahres ab und wird dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung unter Beilage des Revisionsberichtes vorgelegt. Die Ergebnisverantwortung für die Rechnungsführung trägt der Vorstand, die Fachverantwortung der Chef Finanzen.

[3] Ausser der Hauptkasse dürfen im SCL keine weiteren Kassen bestehen. Alle Zuwendungen, auch wenn sie zweckbestimmt sind, müssen der Vereinskasse zugeführt werden. Ausgenommen sind Mannschaftskassen und Buvettenkasse, welche dem Vorstand jährlich zur Einsicht vorzulegen sind.

Haftung und Versicherung

Art. 7

[1] Für die Verbindlichkeiten des SCL haftet nur das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Der SCL haftet nicht für strafbare oder mutwillige Handlungen seiner Mitglieder.

[2] Die Ausübung des Eishockey-Sports und der damit verbundenen Annexaktivitäten im Rahmen des Vereinslebens erfolgt in der eigenen Verantwortung der Mitglieder. Der SCL haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, insbesondere im Rahmen des Trainings- und Spielbetriebs, durch die Mitglieder oder zu deren Lasten entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Insbesondere ist die Unfallversicherung sowie die Privathaftpflichtversicherung Sache jedes einzelnen Mitglieds.

[3] Mit dem Vereinsbeitritt anerkennen die Mitglieder diese Regelung betreffend Haftung und Versicherung.

[4] Der SCL schliesst zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden können, eine Haftpflichtversicherung ab.

3. Organisation

Vereinsversammlung

Art. 8

[1] Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SCL. Sie hat folgende Befugnisse:

a Beschluss und Abänderung der Statuten

b Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinspräsidenten

c Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechung und Entlastung des Vorstandes

d Festsetzung der Mitgliederbeiträge

e Beschluss über das Budget

f Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern oder weitere Gegenstände, welche ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

g Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung, welches an der nachfolgenden Vereinsversammlung aufliegt

h Entscheide über Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes

i Ehrungen

[2] Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit schriftlicher Publikation mindestens 20 Tage vor dem Anlass unter Bekantgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

[3] Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt mit einer Stimme sind die Vereinsmitglieder, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.

[4] Abstimmungen erfolgen offen, ausser ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden verlange dies oder der Vorstand ordne dies an. Es entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (Art. 67 Abs. 2 ZGB), sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich vorsehen (Art. 67 Abs. 3 ZGB) oder wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder stimmen mit Ausnahme der Jahresrechnung, des Budgets und der Erledigung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[5] Die Versammlung wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt und auf der Homepage des SCL publiziert. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Vereinsversammlung obligatorisch.

[6] An der Vereinsversammlung erfolgen ein Appell, die Wahl der Stimmenzähler und die Genehmigung der Traktandenliste.

[7] Durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder kann eine weitere Vereinsversammlung einberufen werden (Art. 64 Abs. 3 ZGB). Sie findet innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages beim Vorstand statt. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Publikation der Traktanden. Anträge können bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung gestellt werden.

Vorstand

Art. 9

[1] Der Vorstand leitet den Verein, vertritt diesen gegen aussen, ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung zuständig und er setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung, die Statuten und die Vereinszielsetzungen um.

[2] Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist namentlich oberster Personalchef im Verein und trifft die nötigen personellen Entscheide im Verein unter Vorbehalt allfälliger Delegationen an Mitglieder des Vorstandes, mit eingeschlossen der Transfers auf Antrag des Sportchefs.

[3] Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird mit der Genehmigung des Budgets durch die Vereinsversammlung festgelegt. Einmalige Ausgaben, die nicht budgetiert sind, kann der Vorstand nur beschliessen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Neue wiederkehrende Ausgaben sind mit dem nächsten Budget auszuweisen. Der Vorstand lässt durch den Chef Finanzen die Vereinsrechnung führen und lässt sich dazu an jeder Vorstandssitzung informieren.

[4] Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vereinsversammlung selber. Er regelt die Zusammenarbeit und sorgt für eine effiziente Organisation der Vorstandsarbeit. Er ist beschlussfähig, wenn das Präsidium oder das Vizepräsidium und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

[5] Der Vorstand besteht mindestens aus den Ressorts Präsidium, Sportchef, Nachwuchschef, Chef Dienste, Chef Sponsoring, Chef Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Chef Anlässe sowie Chef Finanzen und Sekretariat. Ein Vorstandsmitglied ist zugleich Vizepräsident.

[6] Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

[7] Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen führt der Präsident oder der Vizepräsident zu zweien mit dem Chef Finanzen oder mit einem verantwortlichen Ressortchef.

[8] Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung eine vollgültige Ersatzwahl treffen. Diese ist von der Vereinsversammlung spätestens an ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

Revisionsstelle

Art. 10

[1] Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und prüft die Buchhaltung inklusive der Belege, die Jahresrechnung und die Bilanz.

[2] Sie legt der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag betreffend Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vor, welcher zusammen mit der Jahresrechung 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Sekretariat des SCL zur Einsicht für die Mitglieder aufliegt.

[3] Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden vom Vorstand für eine zweijährige Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Statutenänderung, Vereinsauflösung, Inkrafttreten und Publikationsorgan

Statutenänderung

Art. 11

[1] Die Änderung der Statuten kann an einer ordentlichen oder an einer anderen Vereinsversammlung erfolgen. Änderungsanträge bedürfen zu ihrer Genehmigung mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Auflösung des Vereins

Art. 12

[1] Die Auflösung des SCL kann an einer ordentlichen oder an einer anderen Vereinsversammlung erfolgen. Sie kann nur durch mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

[2] Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine von der Vereinsversammlung beauftragte Kommission.

Inkrafttreten

Art. 13

[1] Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 18. August 2009 in Lyss genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. August 1996.

Publikationsorgan

Art. 14

[1] Das Publikationsorgan gemäss den vorliegenden Statuten ist der Anzeiger des Amtes Aarberg. Die übrigen Informationen an die Mitglieder erfolgen primär über die Homepage des SCL.

Lyss, 18. August 2009

Der Präsident

Adrian Bieri

Der Vizepräsident

Hansjörg Schmid

Anhänge:

1. Ethik-Charta
2. Sport rauchfrei